

MANN (†) (*Monumenta Iuris Canonici. Series B: Corpus collectionum* 10) Città del Vaticano 2014, Bibl. Apostolica Vaticana, 304 S., ISBN 978-88-210-0925-9, EUR 60. – Als Kompilator des *ius antiquum* eröffnete Gratianus mit seinem *Decretum* (1140) einem neuen kanonistischen Zeitalter den Weg. In der Ära des *ius novum* gewannen Dekretalen und systematische Sammlungen erhöhte Prominenz, und die damit verbundene neue Gesetzgebung erforderte immer mehr Ergänzungen zu Gratianus. Es dauerte nicht lange, bis *paleae* und Anhänge nicht mehr genügten: Neue, selbständige Sammlungen wurden gebraucht. Unter die ca. 90 Dekretalensammlungen, die in den Jahrzehnten zwischen dem *Decretum* und dem *Liber extra* Gregors IX. (1234) entstanden, reiht sich auch London, British Lib., Egerton 2819, ein. Kanonisten kennen den Rechtsinhalt dieser Hs. als die *Collectio Cheltenhamensis*, weil Egerton 2819 aus der Bibliothek von Thomas Phillipp in Thirlestaine House, Cheltenham, stammt. Nicht nur die moderne Provenienz, sondern auch der Ursprung dieser Hs. verweist auf England. Die *Cheltenhamensis* wurde nach 1190 geschrieben, sehr wahrscheinlich in der Diözese Worcester. Eigenschaften der Hs. zeigen enge Verbindungen zu den Dekretalensammlungen der sogenannten Wigorniensis-Gruppe, die in den Kreisen der päpstlichen delegierten Richter an der Kathedrale von Worcester entstand. Nach der *Collectio Francofurtana* (vgl. DA 66, 207) ist die *Cheltenhamensis* die zweite Dekretalensammlung, für die D. eine Analyse in den *Monumenta Iuris Canonici* vorlegt. Grundlage dieses Bandes sind, wie der Titel angibt, die Karteikarten von Walther Holtzmann, verfügbar online unter [www.kuttner-institute.jura.uni-muenchen.de/holtzmann\\_formular.htm](http://www.kuttner-institute.jura.uni-muenchen.de/holtzmann_formular.htm). Die *Cheltenhamensis* umfasst 400 Dekretalen und 40 weitere Texte (S. 7), geordnet nach einem Prinzip, das nur halb-systematisch genannt werden kann. In den meisten Fällen sind die Dekretalen nicht nach inhaltlichen Kriterien aufgegliedert, sondern als literarische Einheiten beibehalten und unter verschiedenen Titeln arrangiert. Nach der Zählung Holtzmanns besteht die *Cheltenhamensis* aus 19 solchen Titeln. Der erste enthält die Kanones des Dritten Laterankonzils und, als spätere Zusätze, einige Schreiben von Papst Innocenz III. Diesen Einführungsstücken folgen die Dekretalen, fast alle unter den Titeln 2 bis 18 arrangiert. Der letzte Titel umfasste ursprünglich nur zwei Stücke und wurde später um einige Briefe von Alexander III., Lucius III. und Urban III. erweitert. Deshalb charakterisiert D. die *Cheltenhamensis* als Ergebnis eines mehrstufigen Verfahrens. Ursprünglich habe die Sammlung sich mit verfahrensrechtlichen Themen beschäftigt. Später sei dieser „Nukleus“ aus einer heute verlorenen Rechtsquelle ergänzt worden, von der auch die Wigorniensis-Gruppe abhängt. Noch später – kurz nach 1185 – sei der Dekretalenanhang in Titel 19 dazugekommen. Als „terminus post quem der vollständigen uns heute vorliegenden Fassung der *Cheltenhamensis*“ (S. 20 f.) gilt die allerletzte Dekretale der Sammlung, die von Coelestin III. im Jahr 1193 erstellt wurde. Bis hierher handelt es sich somit um eine leichte Umarbeitung der These von Charles Duggan, der die *Cheltenhamensis* zu einem Derivat der Wigorniensis-Gruppe oder zu deren zweiter Generation – statt einer Geschwistersammlung – erklärte. Mit einer weiteren Neuerung möchte D. das Dritte Lateranum mit den anderen Texten der ersten drei Faszikel aus der